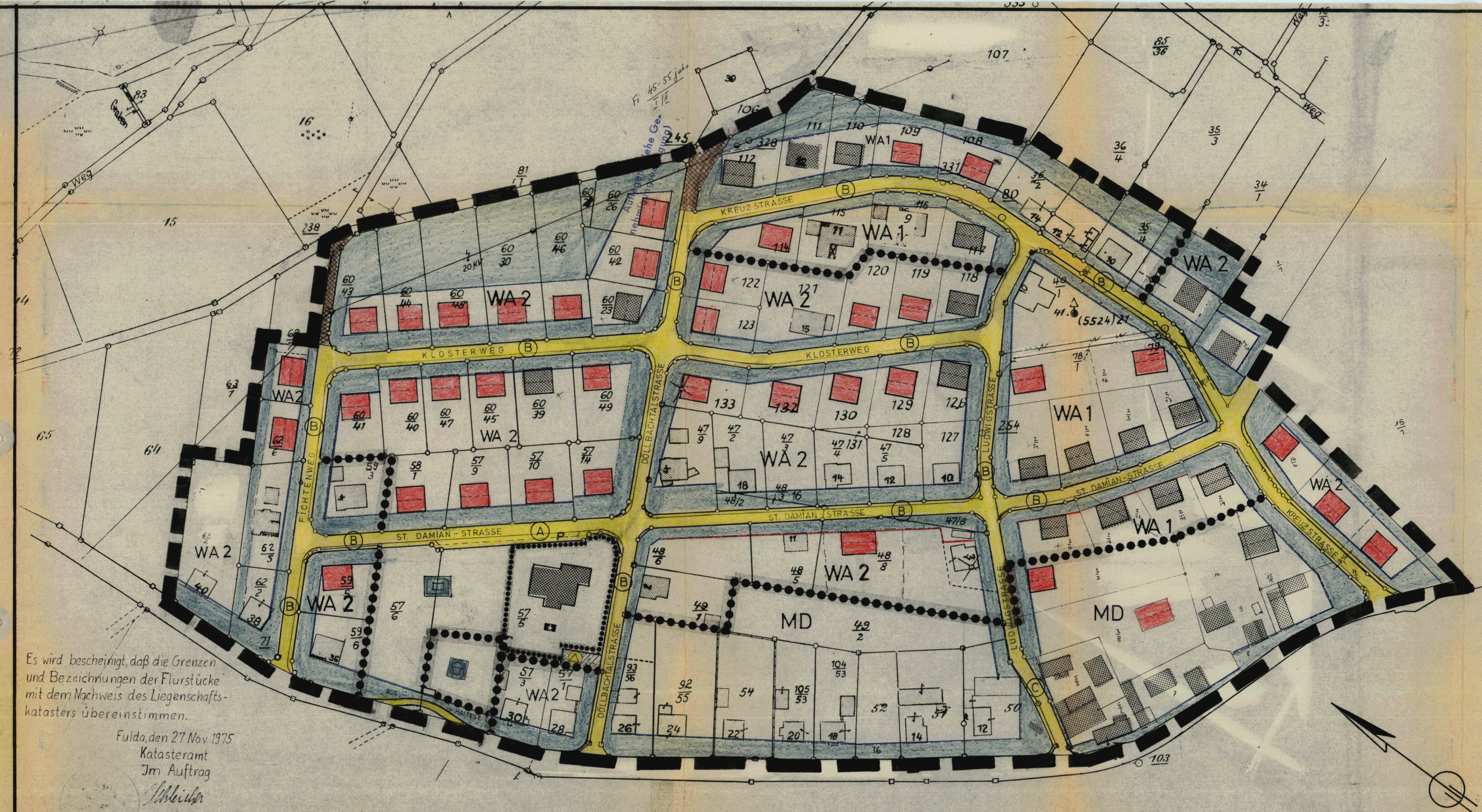




Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 27. Nov. 1975
Katasteramt
Im Auftrag
[Signature]

BEBAUUNGSPLAN NR 8

PLANZEICHEN UND PLANFESTSETZUNGEN

RECHTS GRUNDLAGEN

1. BUNDESHAUSESETZ VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341)
2. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBL. I S. 21)
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1966 (BGBL. I S. 1238)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

ALLGEMEINES WOHNGEbiet GEMASS § 4 DER BAU NVO, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE ANLAGEN GEMASS § 4 ABSATZ 3 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG

MD

DORFGEBiet GEMASS § 5 BAUNVO

3. MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM, MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEBiet	WA 1	WA 2	MD
BAUWEISE	0	0	
GESCHOSSZAHL (Z)*	I	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)*	0,3	0,3	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)			
BEI Z I u. II	0,3	0,4	
DACHFORM	S, W, F	S, W,	
DACHNEIGUNG IN ALTGRAT			
BEI Z I	0° - 40°	20° - 40°	
BEI Z II		25° - 35°	
KNIESTOCK ZULÄSSIG			
BEI Z I	bis 80 cm	—	
BEI Z II	—	bis 50 cm	
BEI WALMDACH	nein	nein	
SOCKELHÖHE HANGSEITIG	50 cm	50 cm	
DACHGAUBEN ZULÄSSIG	nein	nein	
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE in m²	600	600	

* * SOFERN ZEICHNERISCH KEINE KLEINEREN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FESTGELEGT SIND.

* IN WA I UND WA II IST BEI HANGLAGE UND EINGESCHOS- SIGER BEBAUUNG, SOFERN ES DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ZULASSEN, DER AUSBAU DES KELLERGEHÖSES ZUAUF- ENHALTSRÄUMEN IM RÄUMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG, DIE GEBÄUDEHÖHE AN DER TRAUPESEITE DARF HIERBEI TALSEITIG 5,75m NICHT ÜBERSCHREITEN

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

— BAULINIE (rot - anbaupflichtig)
— BAUGRENZE (blau - nicht anbaupflichtig)
— NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

5. GEBÄUDESTELLUNG

VORHANDENE BEBAUUNG, GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG, DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO

6. VERKEHRSFLÄCHEN

— ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
— ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
— ÖFFENTLICHE FELDWEGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSLEITUNGEN

— TRAFOSTATION

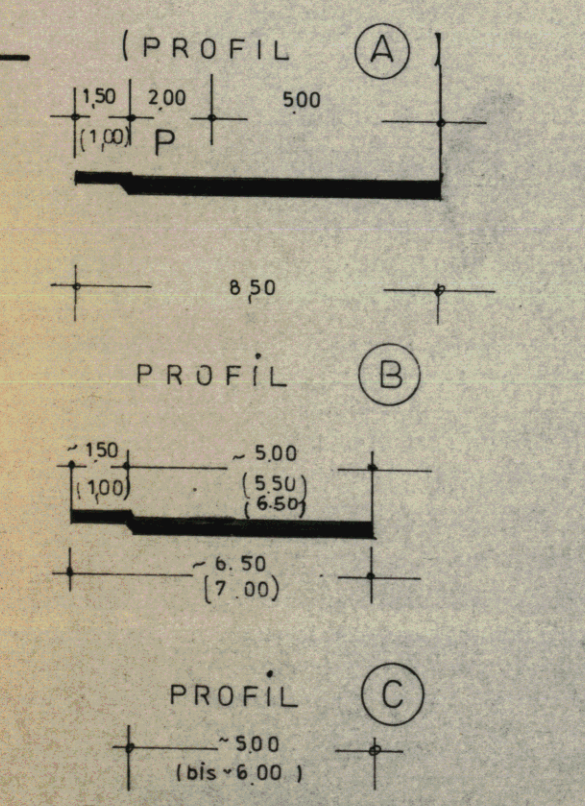
8. FLÄCHEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

— FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
— KINDERGARTEN
— KINDERSPIELPLATZ

9. GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

— ABGRENZUNGEN ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT SIE NICHT MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZUSAMMENFÄLLEN

10. STRASSENBAU-PROFILE



11. Flächen für Stellplätze oder Garagen

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit eineinhalb Einstellplätze oder Garagen, je Grundstück jedoch mindestens zwei Einstellplätze oder Garagen nachzuweisen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, so sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen hiervon können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände- verhältnisse) zugelassen werden.

DER ABSTAND DER GARAGEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE RICHTET SICH NACH DEN BESTIMMUNGEN DER GARAGENVERORDNUNG VOM 22. 1. 73 (GVB. S. 32)

12. Anpflanzungen

Das Baugebiet ist durch Anpflanzungen von Laub- und Nadel- gebüshen auf den Baugrundstücken im Baugebiet, und am Rande zum Ausangebiet in das Landschaftsbild harmonisch einzu- binden.

Vorhandene Hecken, Sträucher und Bäume sollen soweit als mög- lich beibehalten werden.

13. Bildung von Böschungen

Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen und Wegen ent- stehenden Böschungen durch Abgraben oder Aufschütten sind ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Baugrund- stücken zu dulden.

Die Böschungen können vom Eigentümer ohne Beteiligung der Ge- meinde durch Errichtung einer Stützmauer bis maximal 1,10 m Höhe abgewendet werden. Ausnahmen hiervon können bei besonders ungünstigen Gelände- verhältnissen zugelassen werden.

Der Errichtung einer Stützmauer durch den Eigentümer kann nur zugestimmt werden, wenn hierdurch der optische Gesamteindruck des Straßenbildes nicht gestört wird.

Vor Errichtung einer Stützmauer ist die Genehmigung der Bau- aufsichtsbehörde durch den Eigentümer einzuholen.

14. Einfriedigungen

Einfriedigungen der Grundstücke dürfen straßenseitig nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Die zulässige Höhe beträgt maximal 1,10 m. Sockelmauern sind nur bis höch- stens 0,40 m über Gehwegoberkante zulässig. Absätze im Ver- lauf von Einfriedigungen sind nicht statthaft. Der Verlauf ist ohne Abstufungen des Straßenverlauf anzupassen.

15. Erschließung

Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenbau sowie weitere er- forderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fach- technischen Plänen vor Ausführungsbeginn nachgewiesen und den entsprechenden Fachbehörden zur Prüfung vorgelegt.

Aufstellungsbeschlussvermerk

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am . 24. Sept. 1975 . beschlossen.

(Siegel) NEUHOOF, den 21.3. 1977 .
I. V. Erster Beigeordneter
Bürgermeister

Offenlegungsvermerk

Der Planentwurf hat in der Zeit vom . 20. Sept. 1976 bis . 19. Oktob. 1976 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 10. Okt. 1976 vollendet.

(Siegel) NEUHOOF, den 21. März 1977 .
I. V. Erster Beigeordneter
Bürgermeister

Satzungsbeschlussvermerk

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertre- tung am . 20. Dez. 1976 . beschlossen worden.

(Siegel) NEUHOOF, den 21. März 1977 .
I. V. Erster Beigeordneter
Bürgermeister

GENEHMIGT

unter Auflagen!
mit Verfügung vom 27.6.1977
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (a7) -

Kassel, den 27. Juni 1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
[Signature]

Vermerk über die amtliche Auslegung und Bekanntmachung nach der Genehmigung
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am vollendet.

Bei Genehmigung mit Auflagen

Die Zustimmung und Beschlussfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom

(Siegel) Die Genehmigung des Planes ist NEUHOOF, den noch nicht / am bekannt gemacht worden. Bürgermeister

GEMEINDE NEUHOOF KREIS FULDA
OT HATTENHOF
BEBAUUNGSPLAN NR 8
"AM KÜPPEL" FLUR 3 und FLUR 20
AUFGESTELLT: GEMEINDEVERWALTUNG NEUHOOF DEN 12. 12. 1975